

ihnen erforderlichen Extrakten aus den Geburtsregistern gleich vor der Aushändigung, das Signalement hinzuzufügen.

Die Kantonsmaires werden bei Untersuchung über die Konfiskationspflichtigkeit der ihnen in Gemäßheit des Dekrets vom 12ten April 1810 vorgestellten jungen Leute, keinem derselben, welcher sich blos durch Vorzeigung eines nicht signalisirten Lauffscheins legitimiren kann, deren Aufenthalt in Ihrem Kanton gestatten, sondern dieselben arretiren und durch die Gensd'armes nach ihrem Geburtsort zurücktransportiren lassen. Um indessen für die erste Zeit häufige und unnütze Arrestationen zu vermeiden, sind die Kantonsmaires autorisirt, dergleichen Personen, insofern sonst kein Verdacht der Verfälschung gegen sie obwaltet, zu Regulirung ihrer Atteste angemessene Fristen zu bewilligen und erst nach deren Ablauf zur wirklichen Arrestation zu schreiten.

Jedoch soll auch diese Vergünstigung länger nicht als bis zum 15ten Juli d. J. Statt finden und nach Ablauf dieser Frist einen jeden, dem Anscheine nach, noch im Konfiskationsalter begriffenen jungen Mann, welcher sich nicht durch vollgültige Atteste legitimiren kann, arretirt und an die betreffende Behörde zurückgewiesen werden.

Die Herren Unterpräfekten und Kantonsmaires sind mit der genauesten Vollziehung der gegenwärtigen Bekanntmachung beauftragt. Kassel, den 11. Juni 1811.

Der Präfekt des Fulda-Departements,
von Reimann.

Circulare

an sämmtliche Herren Maires des Fulda-Departements.

Kassel, den 11. Juni 1811.

Meine Herren!

Die von mehreren von Ihnen bisher eingereichten Mutations-Stats bei der Personalsteuer, sind zum Theil nicht so aufgestellt, daß der beabsichtigte Gebrauch davon gemacht werden könnte.

Es ist nicht genug, daß die im Monat vorgekommenen Veränderungen von dem ganzen Kanton generell in einem Etat aufgenommen, und mir derselbe eingesandt wird; sondern es muß auch bei jeder Kommune, jeder Ab- und Zugang mit Bemerkung der Ursachen speziell dargestellt werden, indem es nur hierdurch möglich wird, die Uebereinstimmung der angelegten Steuer mit dem Gesetz zu prüfen, die Nichtigkeit der General-Nachweise zu beurtheilen, und Mängeln und Irrungen vorzubauen.

Ich ersuche daher, vom Monat Juli d. J. an, von jeder Kommune Ihres Kantons ein Mutationsverzeichnis, und zwar nach dem Schema zu entwerfen, welches durch die Präfektur-Befugung vom 23ten Januar d. J. Nr. 90, Anlage A. vorgeschrieben ist, und welches ich, weil ich nicht weiß, ob es in allen Distrikten

des Departements zur Kenntniß der Herren Maires gebracht ist, hier beifüge. Es ist darin jeder Ab- und Zugang in der Kommune aufzunehmen, dasselbe in duplo aufzustellen und einzusenden. Aus diesen speziellen Verzeichnissen fertigen Sie den General-Stat vom ganzen Kanton an, und reichen solchen spätestens acht Tage vor Anfang des Monats, wofür der Etat bestimmt ist, jedoch nur einfach, bei mir ein, legen aber demselben die speziellen Mutations-Verzeichnisse in duplo bei. So bald solche eingegangen sind, geschieht bei mir die Revision dieser Verzeichnisse, und wird Ihnen hiernach das zweite Exemplar derselben, mit der erforderlichen Genehmigung versehen, zurück geschickt werden, welches Sie alsdann dem Ortsvorsteher zu seiner Legitimation und zur Anfertigung des Erheberegisters welches hierdurch justifizirt wird, zuzustellen belieben.

Diejenigen von Ihnen, welche für den Monat Mai keine Spezial-Stats, oder Mutations-Verzeichnisse eingereicht haben, ersuche ich, mir solche jetzt noch einzusenden. Schließlich bemerke ich noch, daß da, wo die Steuer eines Kontribuenten aus Armuth in Abgang gebracht wird, jedesmal das vorgeschriebene Armuths-Attest mit beigefügt werden muß, und daß der Armuth wegen niemand abgesetzt werden darf, der nicht wenigstens zum Theil von Almosen lebt, welches aus dem Attest hervorgehen muß.

Ich versichere Ihnen meine ausgezeichnete Hochachtung.

Der Direktor der direkten Steuern im
Fulda-Departement,
Matlinkrodt.

S c h e n a,

zum Etat der von der Kommune N. für den Monat März 1811 zu erhebenden Personal-Steuer.

Steuerbetrag
Fr. Ct.

Nach dem Etat pro Febr. 1811, waren

zu erheben 400 —

| Haus Nr. | pro März | A. Z u w a c h s. |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1) 27. | Der N. hat sich im Monat Febr. wieder verheirathet, siehet in der 9ten Klasse, gehen pro März zu | 34 Cent. |
| 2) 20. | Die Tochter des N. Elisabeth hat im Monat Febr. das 10te Jahr erreicht, hat für ein Kind noch nicht kontribuiert, und siehet in der 7ten Klasse, gehen pro März zu | 50 — |

Summa des Zuganges 84 Cent.

B. A b g a n g.

- 1) 34. Der N. hat im Monat Febr. seinen Knecht entlassen und einen andern dafür nicht wieder